



Vollzug der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV Befristete Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage

Das Landratsamt Freising erlässt folgende ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Betreiber von

- a) Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV, die gemäß den Anforderungen der §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommen, jedoch noch nicht abgebaut wurden und
- b) für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirkskaminkehrermeister eingereicht hat,

dürfen diese Holzfeuerungen **zeitlich befristet** (siehe Nr. 3) wieder in Betrieb nehmen, **wenn dadurch der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt wird.**

2. Dies ist unter der Bedingung möglich, dass der Betreiber

- a) die Aufnahme des Betriebs dem Landratsamt Freising formlos anzeigt und eine Kopie des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ zum Vorhalten für den Notbetrieb vorlegt,
- b) gleichzeitig bestätigt, dass die Anlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde und dass durch den Betrieb der Holzfeuerungsanlage eine vorhandene Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt wird und
- c) den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die Betriebsaufnahme unterrichtet.

Die Anzeige ist beim Landratsamt Freising, Immissionschutz, Landshuter Str. 31, 85356 Freising oder per E-Mail an Immissionschutz@kreis-fs.de einzureichen.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. August 2023 außer Kraft.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

5. Kosten werden nicht erhoben.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 41, Zimmer 562, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00 - 16.00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache (08161/600-468) eingesehen werden. Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen (Formular „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder das Formular „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“) finden Sie auch auf unserer Homepage: www.kreis-freising.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner soll die Klage einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigelegt werden, ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freising, den 12. August 2022

Petz
Landrat